

Bielefeld

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Bielefeld • D-33597 Bielefeld

Rechtsanwälte Günther, Heidel,
Wollenteit, Hack Goldmann
z.H. Frau Rechtsanwältin Dr. John
Postfach 130473
20104 Hamburg

**Gesundheits-, Veterinär-
und Lebensmittelüber-
wachungsamt**

Nikolaus-Dürkopp-Str. 5 - 9
33602 Bielefeld

RA	EINGEGANGEN		KRV KVA	Mitl.
SB	14. NOV. 2008		Kontrolliert	
Rücksp.	Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann Rechtsanwälte		Auskunft gibt Ihnen: Herr Wilmers	Zählung
zdA			Stellung	

Auskunft gibt Ihnen:
Herr Wilmers
Zimmer 313

Telefon (05 21) 51 - 2603
Telefax (05 21) 51 - 3406
Internet <http://www.bielefeld.de>
E-Mail
juergen.wilmers@bielefeld.de

*zully: 27.11.08
kax: 15.12.08
vs: 8.12.08*

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
17.10.08 08/0653MJ/C/mj

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen
530.12 Wi

Bielefeld
11.11.2008

**Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG
hier: Anfrage von foodwatch e.V.**

Sehr geehrte Frau Dr. John,

zu Ihrem Fax vom 17.10.08 teile ich Ihnen mit, dass sich die Verzögerung bei der Bearbeitung daraus ergibt, dass Sie Ihren Antrag vom 25.07.08 zunächst an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) gerichtet haben und Sie erst am 19.09.08 das LANUV NRW aufgefordert haben, die Anfrage an ausgewählte Kreise weiterzuleiten.

Innerhalb der Ein-Monats-Frist nach § 4 Abs. 2 VIG hatte ich Ihnen mit meinem Schreiben vom 09.10.08 bereits mitgeteilt, dass für die Beantwortung Ihrer umfangreichen Anfrage ein erheblicher Zeit- und Arbeitsaufwand notwendig ist, da diese Daten entgegen Ihrer Auffassung nicht in abrufbereiter Form vorliegen und zunächst umfangreiche Recherchen durchgeführt werden müssen.

Eine manuelle Überprüfung aller Akten für den Zeitraum von 2 Jahren kann aufgrund der angespannten Personalsituation sowie der regelmäßig wiederkehrenden vielfältigen Aufgaben im Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt nicht innerhalb eines Monats erfolgen. Die von Ihnen erbetenen Daten sind keine statistischen Angaben, die ohne größeren Aufwand ermittelbar sind, sondern vielmehr Daten, die aus den Einzelakten zusammengetragen werden müssen.



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
D-33602 Bielefeld

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
im übrigen nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld Nr. 26
(BLZ 480 501 61)
und bei weiteren
Bielefelder Geldinstituten
Postbank Hannover Nr. 20-307
(BLZ 250 100 30)

Zudem weise ich ausdrücklich darauf hin, dass es dem Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Verbraucherinformationsgesetzes darum ging, dass in konkreten Einzelfällen der Verbraucher Zugang zu bestimmten Daten und Informationen hat. Ihre Anfrage geht jedoch weit über das vom Gesetzgeber beabsichtigte Ziel der Verbraucherinformation hinaus.

Ein weiterer Zeit- und Verwaltungsaufwand ergibt sich daraus, dass nach § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG zunächst eine unbestimmte Anzahl von möglichen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss.

Unabhängig davon haben Sie zunächst ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 475 StPO geltend zu machen, sofern Sie Auskünfte aus Straf- oder Ordnungswidrigkeitenakten erbeten.

Da Ihre Anfrage in dieser Form wegen ihrer Detailtiefe, die weit über die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG zu erteilenden Auskünfte hinausgeht, einen außergewöhnlichen Zeit- und Verwaltungsaufwand bedeutet, wird für die Bearbeitung Ihres Antrages eine Verwaltungsgebühr erhoben werden, die erheblich über 50,- € liegt.

Entgegen Ihrer Auffassung ist auch nicht die Verbraucherinformations-Gebührenverordnung des Bundes Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren, sondern die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW.

Nach Tarifstelle 23.14.2.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW kann bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand eine Gebühr von bis zu 1.000,- € erhoben werden.

Bei einer vorsichtigen Berechnung des Verwaltungsaufwandes gehe ich unter Zugrundelegung der maßgeblichen Stundensätze für Bedienstete des höheren (68,- €), gehobenen (53,- €) und mittleren Dienstes (43,- €) von einem Aufwand von zusammen mindestens 3 vollen Arbeitstagen aus, so dass voraussichtlich die Höchstgebühr erreicht bzw. sogar überschritten wird. Auch unter Berücksichtigung des nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfreien Zugangs zu Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG wird die Obergrenze der Tarifspanne voraussichtlich erreicht werden.

Nach § 16 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Auskunft nach dem VIG setze ich daher einen Vorschuss in Höhe von 1.000,- € fest.

Ich bitte, diesen Betrag unter Angabe des Kassenzzeichens 5.5305.801131.1 auf eines der angegebenen Konten der Stadtkasse Bielefeld bis zum 27.11.08 zu überweisen.

Nach Erledigung Ihrer Anfrage ergeht ein förmlicher Gebührenbescheid, bei dem eine eventuelle Überzahlung erstattet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. Unter Umständen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Dr. Delius
(Ltd. Stadtmedizinaldirektorin)